



Aufnahmeantrag

Familiennamen, Vorname		Geburtsdatum/Ort
Familienstand	Führerschein/Klasse	Telefonnummer
PLZ, Wohnort, Straße		E-Mail-Adresse

- Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Markranstädt, Ortsfeuerwehr
Ich habe mich ärztlich untersuchen lassen, bin gesund und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes vollauf gewachsen. (Untersuchungsnachweis des Hausarztes bei Stadtverwaltung vorlegen.)
- Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Feuerwehrgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), nach der Feuerwehrsatzung und der Dienstordnung des Bürgermeisters sowie die sich aus der Mitwirkung der Gemeindefeuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen werde.
Insbesondere werde ich:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
 - an mindestens 40 Stunden (Ausbildungsstunden) der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich teilnehmen,
 - mich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einfinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachkommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten,
 - die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen
 - eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- Die abgedruckte datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DS-GVO wird zur Kenntnis genommen.

Markranstädt, den

.....

Unterschrift Antragsteller

Der Ortswehrleiter stimmt dem Antrag zu und verpflichtet
den Antragsteller per Handschlag zur Erfüllung seiner Dienstpflichten am:

.....

Datum /Unterschrift des Ortswehrleiters

Der Stadtwehrleiter stimmt dem Antrag zu am:

.....

Datum

.....

Unterschrift

verbleibt beim Antragsteller

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugend- und Kinderfeuerwehr Markranstädt

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt
Telefon: 034205 61-0, E-Mail: post@markranstaedt.de

2. Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt
Telefon: 034205 61-103, datenschutz@markranstaedt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Markranstädt ist u. a. für die folgenden Aufgaben zuständig und muss für diesen Zweck Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten:

- Aufstellung, Unterhaltung und den Einsatz der Feuerwehr
- Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr
- Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen
- Einsatzberichte der Feuerwehr
- Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung der Feuerwehr

Rechtsgrundlagen sind §§ 3, 4, 6 u. 72 SächsBRKG i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO und § 3 Abs. 1 SächsDSDG

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Bedarf an Betroffene und Dritte weitergegeben. Dies können bspw. die Unfallkasse Sachsen, die untere Brandschutzbehörde, LFKS Nardt sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

5. Dauer der Speicherung

Die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt 30 Jahre nach Ausscheiden aus der Feuerwehr.

6. Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- a) Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Berichtigung Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern eine Voraussetzung nach Art. 17 DS-GVO zutrifft.
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DS-GVO)
- e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 21 DS-GVO)

verbleibt beim Antragsteller

7. Beschwerderecht

Sie haben nach Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag, Devrienstraße 1, 01067 Dresden



Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3
des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974
(BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Frau/Herr _____ geboren am _____

ehrenamtlich tätig bei der Feuerwehr Markranstädt wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1. bis 1.7. aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

“Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist es eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

Markranstädt, den _____
Datum

Unterschrift des Verpflichteten

verpflichtet durch:

Amtsbezeichnung/Name

(Unterschrift der/des Verpflichtenden)

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) 1 Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. 3 Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) 1 Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2 § 74a ist anzuwenden.

§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

4. eine befugte hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) 1 Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2 § 74a ist anzuwenden.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. 2 Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. 2 Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. 3 Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 StGB – Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2 Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB – Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. 2 In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. 3 Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. 2 In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b StGB – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2 Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) 1 Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. 2 Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 StGB – Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

**Stadt Markranstädt / Freiwillige Feuerwehr
Markt 1, 04420 Markranstädt**

**Datenschutzrechtliche Einwilligung in die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild- und
Tonaufnahmen**

Ich willige hiermit ein, dass die

Freiwillige Feuerwehr Markranstädt als Einrichtung der Stadt Markranstädt,

im Rahmen der Feuerwehrrarbeit bei Übungen, Veranstaltungen und bei Einsätzen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Bildaufnahmen/Tonaufnahmen von mir anfertigt und in folgenden Wiedergabemedien veröffentlicht

- Internetauftritt der Stadt Markranstädt unter www.markranstaedt.de
- Internetauftritt der FW Markranstädt unter www.feuerwehr-markranstaedt.de
- Amtsblatt der Stadt Markranstädt „Markranstädt informativ“
- Druckerzeugnisse bzw. Werbeflyer der Feuerwehr oder der Stadt Markranstädt und
- Weitergabe an die örtliche Tagespresse

Mir ist bekannt, dass Bild- und Tonaufnahmen bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar und insbesondere durch Suchmaschinen auffindbar sind, eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann und unter Umständen keine vollständige Löschung im Internet möglich ist.

Eine Namensnennung erfolgt nicht.

Die Bilder können außerdem zu beliebigen redaktionellen Zwecken an Dritte weitergegeben werden.

Die Aufnahmen dürfen zur Wahrung meiner persönlichen Rechte bearbeitet und umgestaltet werden (z. B. Collage etc.).

Ich bestätige, dass ich auch in Zukunft keinen Anspruch auf Vergütung für die Anfertigung und Nutzung der Foto-, Film,- und Tonaufnahmen erhebe.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus einer Nichteinwilligung ergeben sich keine nachteiligen Folgen für mich.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt. Der Widerruf ist schriftlich zu richten an die Stadt Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt oder per E-Mail an feuerwehrverwaltung@markranstaedt.de.

Die zusätzliche umseitige Information zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Bild- und Tonaufnahmen) habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname:
(betroffene Person)

Datum, Unterschrift:

Bei Minderjährigen zusätzlich der/die Erziehungsberechtigte/n:

Datum, Unterschrift:

Datum, Unterschrift:

Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Bild- und Tonaufnahmen werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf Grundlage Ihrer Einwilligung angefertigt und gemäß § 22 KunstUrhG veröffentlicht. Die Aufnahmen werden dauerhaft gespeichert.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Markranstädt können Sie erreichen unter:

Tel.: 034205-61103

E-Mail: datenschutz@markranstaedt.de

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)

Entsprechende Anträge sind an den Verantwortlichen zu richten.

Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag, Devrienstraße 1, 01067 Dresden